

Zusätzliche Bestimmungen fürs Eisfischen auf Melchsee-Frutt

- Das Eisfischen ist zeitlich und personell begrenzt und nur unter der Führung eines Fischereiaufsehers von Melchsee-Frutt gestattet.
- Es dürfen 5 Forellen oder Saiblinge pro Person und Patent gefangen werden.
- Die gefangenen Fische sind dem verantwortlichen Fischereiaufseher vorzuweisen.
- Es gibt keinen festen Platzanspruch auf ein Eisloch.
- Das Fischen ist mit zwei Ruten, mit einfachem Angel mit Zapfen oder Wasserkugel, Tirolersystem mit totem Köderfisch, Löffel oder Spinner, div. Jig, Hegenen oder Gamben mit höchstens 5 Anbissstellen (Seitenschnüre max. 15cm) erlaubt.
- Angelhaken mit Widerhaken dürfen nur von Fischer und Fischerinnen mit einem Sachkundenachweis oder Sportfischerbrevet verwendet werden.

Wichtig: Wir legen grossen Wert darauf, dass auf Melchsee-Frutt die Auflagen des Tierschutzes eingehalten werden. Die Fische müssen schonend gelandet und sofort betäubt werden (Betäubungsverfahren: stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf oder Genickbruch). Unmittelbar danach ist der Fisch entweder mittels Durchtrennen der Hauptblutgefässe im Halsbereich (Kiemenschnitt) oder das Entfernen der Innereien waidgerecht zu töten.

Kerns, 1. Januar 2011

Tourismusverein
Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns
Sarnnerstrasse 1
CH-6064 Kerns
Telefon +41 (0)41 669 70 60
info@melchsee-frutt.ch
www.melchsee-frutt.ch



Fischereireglement für die Hochalpe Melchsee-Frutt

Die Bergseen Melchsee, Tannensee und Blausee sind durch den Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns von den Alpgenossen Melchsee und Tannen gepachtet. Der Tourismusverein ist für den Fischeinsatz und die Fischereiaufsicht verantwortlich. Durch den Kraftwerksbetrieb (EWO) ist es möglich, dass sich der Seespiegel verändert.

Kerns, 1. Januar 2011

Nebst den kantonalen Erlassen sind folgende Bestimmungen und Vorschriften zu beachten:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle Fischerinnen und Fischer auf der Hochalpe Melchsee-Frutt verbindlich.

2. Patent

- 2.1 Die Ausübung der Fischerei im Melchsee, Tannensee und Blausee sowie in deren Zu- und Abflüssen ist an ein besonderes Patent gebunden.
- 2.2 Halbtages-, Tages-, Mehrtages- und Saisonpatente können an den Ausgabestellen für Erwachsene und Jugendliche (mit erfülltem 10. bis 16. Altersjahr) gelöst werden. Für das Erwerben von einem Fischereipatent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 30 Tagen ist ein Sachkundenachweis oder das Sportfischer Brevet vorzuweisen!
- 2.3 Für ein vollständig richtig ausgefülltes Patent ist jeder Fischer und jede Fischerin selber verantwortlich.
- 2.4 Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.
- 2.5 Das Patent berechtigt zum Fischen mit einer Rute unter ständiger Aufsicht des Patentinhabers/der Patentinhaberin.
- 2.6 Pro Tag und Person kann nur ein Patent gelöst werden.
- 2.7 An Personen, die das 10. Altersjahr noch nicht erfüllt haben oder solchen, die wegen Fischereivergehens bestraft wurden, werden keine Patente abgegeben.

3. Fischen

- 3.1 Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist für Fischer und Fischerinnen, die im Besitze des Sachkundenachweises oder des Sportfischer Brevet sind, erlaubt. Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- 3.2 Die Verwendung lebender Köderfische ist für Fischer und Fischerinnen gestattet, die im Besitze des Sachkundenachweises oder des Sportfischerbrevets sind, aber nur im Melchsee und im Tannensee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren. Als lebende Köderfische dürfen nur Elritzen aus den genannten Seen verwendet werden. Sie dürfen nur am Maul befestigt werden! Das Halten von Elritzen ist nur in den dafür bestimmten Behältern erlaubt, sie müssen immer mit Frischwasser versorgt werden!
- 3.3 Es ist verboten, vom Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen oder im Bergsee gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen! Wer zur Verwendung von lebenden Köderfischen berechtigt ist, darf den Köderfischfang nur für den Eigenbedarf und nur am bewilligten Fangtag während der Tageszeit betreiben. Sind nachts Köderreusen im Gewässer, werden sie durch das Aufsichtspersonal geleert!
- 3.4 Die Fischereisaison startet (sofern die Seen eisfrei sind und der Fischbesatz gewährleistet ist) zirka Mitte Juni und endet mit der Betriebseinstellung der Sportbahnen Melchsee-Frutt im Oktober. Die genauen Daten werden auf melchsee-frutt.ch publiziert.
Blausee: Es besteht die Möglichkeit, dass der Blausee wegen zu viel Schnee und Eis etwas später zum Fischen freigegeben wird. Am ersten Donnerstag im Oktober findet der letzte Fischbesatz statt, daher muss mit Einschränkungen der Fischerei gerechnet werden (Vereisungsgefahr und Zufrieren des Blausees)!
- 3.5 Es darf täglich zu folgenden Zeiten gefischt werden:
 - Saisonstart bis und mit 15. August: 05.00–21.00 Uhr
Montag und Donnerstag: jeweils bis 19.00 Uhr (möglicher Fischbesatz)
 - 16. August bis Saisonschluss: täglich von 06.00–20.00 Uhr
Montag und Donnerstag: jeweils bis 18.00 Uhr (möglicher Fischbesatz)
- 3.6 Pro Tag dürfen vom Patentinhaber/Patentinhaberin max. 5 Forellen oder Saiblinge gefangen werden.
- 3.7 Mit dem Halbtagespatent dürfen vom Patentinhaber/Patentinhaberin max. 3 Forellen oder Saiblinge gefangen werden.
- 3.8 Das Mitfischen von einem Kind (7–10 jährig mit einer eigenen Rute) ist nur in Begleitung einer Person gestattet, die das 16. Altersjahr erfüllt hat und selbst im Besitze eines gültigen Fischerei Patentes ist. Es dürfen zusammen max. 5 Forellen oder Saiblinge gefangen werden! Dem Kind ist es nicht erlaubt mit Spinner, Löffel oder Blinker zu fischen. Auch die Verwendung eines mehrendigen Angelhakens ist dem mitfischenden Kind nicht gestattet (Dreierangel, z.B. Spinner, Löffel etc.).
- 3.9 Für Egli besteht keine Fangzahlbeschränkung sowie kein Fangmindestmass! Gefangene Egli jeder Größe dürfen nicht mehr ins Wasser zurückversetzt werden! Egli sind nicht auf der Statistik einzutragen.

- 3.10 Jeder Fischer/jede Fischerin verpflichtet sich, seine Fische separat aufzubewahren. Das Hältern von gefangenen Fischen ist verboten.
- 3.11 Zum Landen der Fische muss ein Feumer (Kescher) verwendet werden.
- 3.12 Das Fischen mit Booten (ohne Motor) ist nur auf dem Melchsee gestattet.
- 3.13 Der Blausee ist für die Fliegenfischer und Fliegenfischerinnen mit Fliegenruten, künstlicher Fliege oder Streamer reserviert. Die Fliegenfischer haben aber das Recht, alle drei Bergseen zu befischen. Beim Fliegenfischen ist besonders auf Mitfischer und Spaziergänger zu achten (Unfallgefahr).
- 3.14 Das Herumwaten im Blausee ist verboten! Erlaubt ist nur der direkte Weg durch das Gewässer, um auf die nächstgelegenen Steine zu gelangen. Rücksicht und Toleranz zu den Mitfischenden ist Ehrensache.
- 3.15 Eine Platzreservation ist verboten.
- 3.16 Es ist nicht gestattet Abfälle (Fischeingeweide, Filetier-Abfälle, Schnüre, Angelhaken, Köderdosen, Büchsen, Flaschen, etc.) in den See zu werfen oder am Ufer liegen zu lassen. Der Abfall ist aufzuräumen und in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen! Bei Zuwiderhandlung ist mit einem sofortigen Patententzug und einer Anzeige zu rechnen.

4. Statistik

- 4.1 Der Besatz der drei Seen beruht ausschließlich auf statistischen Erfahrungen der Vorjahre. Wir bitten Sie deshalb, die Fangstatistik wahrheitsgetreu auszufüllen und nach Beendung des Fischens abzugeben, damit Sie den bezahlten Depotbetrag zurückerhalten.
- 4.2 Statistiken der Saisonpatente sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres abzugeben.
- 4.3 Gefangene Forellen/Saiblinge müssen vor dem Weiterfischen sofort mit einem wasserfesten Schreibstift in die Fangstatistik eingetragen werden.

5. Aufsicht und Kontrolle

- 5.1 Die Aufsicht obliegt dem Tourismusverein.
- 5.2 Das Patent ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuweisen. Zusammen mit dem Patent muss der Inhaber die Identitätskarte oder einen gleichwertigen amtlichen Ausweis mit Bild vorweisen können.
- 5.3 Bei der Kontrolle müssen auf Verlangen des Aufsichtspersonals sämtliche Fische gezeigt werden.
- 5.4 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen behandelt und mit dem sofortigen Patententzug bestraft.
- 5.5 Nicht einsichtige Personen werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt. Die Umtriebsgebühren von Fr. 200.– werden vom Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns eingezogen.

Damit für alle das Fischen eine Erholung ist und bleibt, danken wir für das Beachten und Einhalten des Fischereireglementes. Rücksicht, Fairness und Toleranz gegenüber Tier und Umwelt sind Ehrensache.